

GARANTIE- BEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Diese Garantiebedingungen gelten für alle Leistungen der Fassadenreinigung, bei denen der Auftraggeber zusätzlich zur Reinigung die Versiegelungsoption gebucht hat. Die Garantie ist eine freiwillige Leistungszusage des Unternehmens und tritt neben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers, ohne diese einzuschränken. Sie dokumentiert unser Bestreben, höchste Qualitätsstandards dauerhaft zu gewährleisten.

§ 1 Garantiegeber und Geltungsbereich

- (1) Diese Garantiebedingungen werden ausgegeben von dem mit dem Auftraggeber vertraglich verbundenen Fassadenreinigungsunternehmen (nachfolgend: „Garantiegeber“). Die vollständigen Angaben zu Firma, Anschrift, Handelsregistereintrag und Kontaktdaten des Garantiegebers ergeben sich aus dem zugehörigen Auftragschein sowie aus der dem Auftraggeber ausgehändigten Auftragsbestätigung.
- (2) Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich für Reinigungsleistungen, bei denen der Auftraggeber die optionale Versiegelungsbehandlung gemäß dem individuellen Auftragschein beauftragt und der Garantiegeber die vollständige Ausführung schriftlich bestätigt hat.
- (3) Die Garantie gilt für natürliche und juristische Personen als Auftraggeber, unabhängig davon, ob diese als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln. Soweit gesetzlich unterschiedliche Regelungen gelten, wird dies in § 7 dieser Bedingungen ausdrücklich geregelt.
- (4) Geografisch beschränkt sich der Geltungsbereich auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Garantie

(1) Der Garantiegeber übernimmt für die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem im Auftragschein dokumentierten Ausführungsdatum die Garantie, dass die im Auftragschein bezeichneten und behandelten Fassadenflächen frei von biologischen Belägen der nachfolgend genannten Art bleiben:

- Algen (insbesondere Grünalgen, Blaualgen, Kieselalgen)
- Moose (Laubmoose, Lebermoose)
- Flechten (krusten-, laub- und strauchförmige Formen)
- Schimmel- und Schimmelpilzbefall sichtbarer Natur auf der Außenfassade
- Pilzbefall (sichtbare Fruchtkörper oder Myzel an der behandelten Außenfläche)

(2) Die Garantie entfaltet ihre volle Schutzwirkung, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen vollständig und fortlaufend erfüllt sind. Sie bezieht sich ausschließlich auf die im Auftragsschein als „behandelt“ ausgewiesenen Fassadenbereiche und erstreckt sich nicht auf angrenzende, nicht behandelte Bauteile oder Flächen.

(3) Sichtbarer biologischer Neubefall, der innerhalb des Garantiezeitraums und außerhalb der in § 4 geregelten Ausschlusstatbestände auftritt, begründet den Garantieanspruch des Auftraggebers nach Maßgabe des § 5.

§ 3 Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Die Garantie entfaltet ihre volle Wirkung, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) Die Versiegelungsbehandlung wurde vollständig und fachgerecht durch den Garantiegeber ausgeführt; der Auftraggeber hat die ordnungsgemäße Ausführung durch seine Unterschrift auf dem Auftragsschein bestätigt.

(2) Der Auftraggeber pflegt und nutzt die Fassade im Rahmen bestimmungsgemäßen Gebrauchs und unterlässt Einwirkungen, die die Versiegelungsschicht mechanisch, chemisch oder thermisch beschädigen könnten.

(3) Der Auftraggeber meldet sichtbaren Neubefall unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier (4) Wochen nach erstmaliger Wahrnehmbarkeit, schriftlich oder per E-Mail an den Garantiegeber. Die Meldefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Befall bei zumutbarer Sichtprüfung erkennbar war.

(4) Der Auftraggeber gewährt dem Garantiegeber nach Anmeldung des Garantiefalls innerhalb einer angemessenen Frist von nicht mehr als zehn (10) Werktagen Zugang zur betroffenen Fassadenfläche zum Zweck der Begutachtung und Nachbehandlung.

(5) Das Objekt ist seit der Behandlung nicht wesentlich baulich verändert worden, ohne dass die davon betroffenen Fassadenbereiche einer erneuten fachmännischen Versiegelung unterzogen wurden.

(6) Die Behandlung wurde entsprechend den im Auftragsschein niedergelegten Einzelheiten (Fläche, Produkt, Ausführungszeitpunkt) durchgeführt und dokumentiert.

§ 4 Ausschlusstatbestände

Die Garantie entfaltet ihre volle Schutzwirkung bei sachgerechten Verhältnissen. In den folgenden Situationen kann der Garantiegeber keine Verantwortung für erneuten Befall übernehmen, da die Ursachen außerhalb des Einflussbereichs der Versiegelungsbehandlung liegen:

4.1 Bauliche und baukonstruktive Einflüsse

(1) Erneuter biologischer Befall, der auf bauliche Mängel am Objekt zurückzuführen ist, liegt außerhalb der Wirkungssphäre der Garantie. Hierzu zählen insbesondere: fehlende oder unzureichend dimensionierte Tropfkanten und Ablaufprofile an Fensterbänken, Gesimsen oder Dachüberständen; fehlerhafte oder verstopfte Entwässerungssysteme (Dachrinnen, Fallrohre, Drainagen); mangelhafte Wandanschlüsse und Fugenausbildungen mit dauerhafter Feuchteintrittsermöglichung; sowie konstruktiv bedingte Bereiche ohne ausreichende Besonnung oder Luftzirkulation.

(2) Horizontale oder nahezu horizontale Fassadenbereiche (Neigung unter 10 Grad) sowie Abdeckplatten, Sohlbänke, Simse und ähnliche Konstruktionselemente, auf denen Wasser dauerhaft

stehen kann, sind von der Garantie ausgenommen, da die Versiegelung unter dauerhafter Wassereinwirkung keine vollständige Schutzwirkung entfalten kann.

4.2 Belüftungs- und Feuchtigkeitseinflüsse

(3) Außenseitiger biologischer Befall, der auf eine dauerhaft erhöhte Oberflächenfeuchtigkeit durch unsachgemäße Belüftung zurückzuführen ist, ist von der Garantie ausgenommen. Hierunter fallen insbesondere: dauerhaft geöffnete Fenster in Kippstellung („Dauerkippplüftung“) mit direktem Kondensateintrag an der Außenfassade; Wärmebrücken mit dauerhafter Taupunktunterschreitung an der Fassadenoberfläche; sowie Abluftsysteme (Dunstabzüge, Trocknungsanlagen, Klimaanlage), deren Auslässe ungünstig zur Fassade positioniert sind und dauerhaft feuchte Luft oder Kondensat auf die behandelte Fläche leiten.

4.3 Spritzwasser und Fremdwassereinwirkung

(4) Befall in Bereichen, die dauerhafter Spritzwassereinwirkung ausgesetzt sind, ist von der Garantie ausgenommen. Dies umfasst: Sockelzonen und wandnahe Bodenbereiche mit Rückspritzeffekt durch Niederschlag; Fassadenbereiche in unmittelbarer Nähe zu Sprinkleranlagen, Bewässerungssystemen oder Wasserdurchleitungen; Bereiche, auf die Wasser von benachbarten Gebäuden, Mauern oder Stellflächen dauerhaft abfließt oder abtropft.

4.4 Vegetation und gebäudenaher Begrünung

(5) Fassadenbereiche, die von Bäumen, Sträuchern, Rankpflanzen, Kletterpflanzen (auch an Rank- und Spaliengerüsten) oder sonstiger gebäudenaher Vegetation direkt beschattet oder berührt werden, sind von der Garantie ausgenommen. Diese Bereiche unterliegen einer individuellen Bewertung im Rahmen der Auftragsbegehung; der Garantiegeber wird den Auftraggeber auf entsprechende Risikobereiche im Vorfeld schriftlich hinweisen. Wird ein solcher Bereich dennoch in die Behandlung einbezogen, bedarf die Garantieverlängerung auf diesen Bereich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4.5 Mechanische und chemische Beschädigung der Versiegelung

(6) Die Garantie entfaltet ihre volle Wirkung, solange die Versiegelungsschicht unbeschädigt ist. Schäden durch mechanische Einwirkungen (Reinigungsarbeiten mit Hochdruckreinigern, Sandstrahlen, Schleifarbeiten, Bauarbeiten, Gerüstmontage oder -demontage, Beschädigungen durch Fahrzeuge, Herabfallen von Gegenständen) führen zum Erlöschen der Garantie für die betroffene Fläche. Gleiches gilt für chemische Einwirkungen durch nicht freigegebene Reinigungsmittel, Farbanstriche, Imprägnierungen oder sonstige Beschichtungen, die vom Garantiegeber nicht ausdrücklich schriftlich freigegeben wurden.

4.6 Eingriffe Dritter

(7) Arbeiten Dritter an oder in unmittelbarer Nähe der behandelten Fassade, die ohne Kenntnis und Zustimmung des Garantiegebers durchgeführt werden und die Versiegelungsschicht beschädigen oder die Garantiebedingungen beeinflussen, führen zum Erlöschen der Garantie für die betroffenen Bereiche. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Garantiegeber vor geplanten Arbeiten Dritter an der Fassade (z. B. Malerarbeiten, Außendämmung, Fensteraustausch) rechtzeitig zu informieren, damit die Wirksamkeit der Garantie beurteilt und ggf. eine Nachbehandlung koordiniert werden kann.

4.7 Vorschäden und Vorbefall

(8) Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf Neubefall nach dem Ausführungsdatum. Vorhandene Schäden der Substanz (Putzrisse, Frostschäden, Ausblühungen, bestehende Durchfeuchtungen), die im Auftragschein oder im Begehungsprotokoll als Vorbestand dokumentiert wurden, sowie

biologischer Befall in den ersten 14 Tagen nach Behandlung (Nachweisphase für vorhandene Sporenreste) sind von der Garantie ausgenommen.

4.8 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Naturereignisse

(9) Schäden oder Befall, die auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind, können im Rahmen der Garantie nicht berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere: Hochwasser, Überschwemmungen und Sturmfluten; außergewöhnliche Sturmereignisse (Windstärken ab Beaufortskala 9); Erdbeben, Bodensenkungen und sonstige geologische Ereignisse; sowie extremes Mikroklimageschehen (z. B. dauerhafter Ufernebel, maritimer Salzsprühstaub in unmittelbarer Küstennähe).

4.9 Ablauf der Garantiedauer

(10) Mit Ablauf der Fünf-Jahres-Frist erlischt der Garantieanspruch automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Auf eine möglicherweise anschließend mögliche Neubehandlung mit Versiegelungsoption und damit verbundenem neuen Garantieanspruch wird der Auftraggeber auf Wunsch hingewiesen.

§ 5 Garantieleistung im Schadensfall / Verfahren zur Geltendmachung

(1) Im Garantiefall leistet der Garantiegeber ausschließlich Nachbesserung durch erneute professionelle Vor-Ort-Behandlung der betroffenen Fassadenflächen (Reinigung und erneute Versiegelung). Ein Anspruch auf Geldersatz, Kostenerstattung für Eigenmaßnahmen des Auftraggebers oder für durch Dritte durchgeführte Maßnahmen besteht nicht. Diese Beschränkung auf Nachbesserung gilt für Verbraucher vorbehaltlich der Regelungen in § 7 Abs. 1.

(2) Zur Geltendmachung des Garantieanspruchs ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Schriftliche oder elektronische Meldung des Befalls an den Garantiegeber unter Angabe von Auftrags- oder Kundennummer, Beschreibung der betroffenen Bereiche und – soweit möglich – Fotodokumentation des Befalls;
- Die Meldung muss innerhalb von vier (4) Wochen nach erstmaliger Erkennbarkeit des Befalls erfolgen;
- Der Garantiegeber bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von fünf (5) Werktagen und vereinbart einen Begutachtungstermin;
- Die Begutachtung erfolgt innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der Bestätigung; der Auftraggeber hat Zugang zur Fassade zu ermöglichen;
- Nach positiver Begutachtung erfolgt die Nachbehandlung in einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Termin, spätestens innerhalb von vier (4) Wochen nach Begutachtung.

(3) Lehnt der Garantiegeber einen Garantiefall ab, hat er dies dem Auftraggeber schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der Auftraggeber kann innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Ablehnung eine Überprüfung durch einen neutralen Sachverständigen auf Kosten des Unterlegenen verlangen.

(4) Die Vornahme der Garantieleistung (Nachbesserung) verlängert die ursprüngliche Garantielaufzeit nicht. Die Garantie läuft in jedem Fall spätestens fünf (5) Jahre nach dem ursprünglichen Ausführungsdatum aus.

§ 6 Verhältnis zur gesetzlichen Gewährleistung

(1) Diese Garantie ist eine freiwillige, vom Gesetz unabhängige Leistungszusage des Garantiegebers und tritt neben die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers (§§ 634 ff. BGB bei Werkverträgen). Sie schränkt diese Rechte in keiner Weise ein.

(2) Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung, Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt, bleiben durch diese Garantiebedingungen unberührt. Im Verhältnis zum Verbraucher können gesetzliche Gewährleistungsfristen durch diese Garantiebedingungen nicht verkürzt werden.

(3) Der Garantiegeber weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Garantie keine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt, da sie sich auf Werkleistungen bezieht. Es handelt sich um eine selbstständige, vertraglich vereinbarte Estandspflicht.

(4) Die Geltendmachung von Garantieansprüchen nach diesen Bedingungen berührt den Lauf etwaiger gesetzlicher Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche nicht.

§ 7 Sonderregelungen B2B / B2C

7.1 Besondere Regelungen für Verbraucher (B2C)

(1) Für Auftraggeber, die als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln, gelten ergänzend die Vorschriften des Verbraucherschutzes, insbesondere §§ 305 ff., 434 ff., 634 ff. BGB. Soweit Regelungen dieser Garantiebedingungen den gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften widersprechen sollten, gehen die gesetzlichen Vorschriften vor.

(2) Verbraucher haben im Garantiefall das Recht, bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung zwischen Minderung des Werklohns und – soweit angemessen – weiteren gesetzlichen Rechtsbehelfen zu wählen. Die Beschränkung auf Nachbesserung in § 5 Abs. 1 gilt für Verbraucher daher nur für den ersten Nachbesserungsversuch uneingeschränkt.

(3) Der Garantiegeber informiert Verbraucher darüber, dass ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312 ff. BGB ausschließlich den zugrundeliegenden Dienstleistungsvertrag, nicht jedoch diese Garantiebedingungen als akzessorische Bedingungen, betrifft.

7.2 Besondere Regelungen für Unternehmer (B2B)

(4) Im Verhältnis zu Auftraggebern, die als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln, gelten folgende abweichende Regelungen: Die Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 3 ist eine Obliegenheit; verspätete Meldungen führen zum Verlust des Garantieanspruchs für den nicht fristgerecht gemeldeten Befall.

(5) Im B2B-Verhältnis ist die Haftung des Garantiegebers für alle nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Schäden auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(6) Für unternehmerische Auftraggeber gilt als Meldepflicht eine unverzügliche Rüge des sichtbaren Befalls gemäß § 377 HGB (analog), soweit die Fassadenreinigung im kaufmännischen Verkehr erfolgt.

§ 8 Sonstiges

8.1 Anwendbares Recht

(1) Für diese Garantiebedingungen und alle aus ihnen entstehenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

8.2 Gerichtsstand

(2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Garantiegebers als Gerichtsstand vereinbart. Für Verbraucher bleibt der gesetzliche Gerichtsstand nach § 29c ZPO sowie der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verbrauchers unberührt. Im B2B-Verhältnis gilt der Gerichtsstand am Sitz des Garantiegebers als ausschließlich vereinbart.

8.3 Salvatorische Klausel

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. § 139 BGB findet insoweit keine Anwendung.

8.4 Schriftformerfordernis und Änderungen

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Garantiebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(5) Diese Garantiebedingungen ersetzen alle früheren Fassungen der Garantiebedingungen des Garantiegebers. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und dem individuellen Auftragsschein gehen die Regelungen des Auftragsscheins vor, soweit sie ausdrücklich als abweichend gekennzeichnet sind.